



Kreissparkasse Euskirchen

**Offenlegungsbericht gemäß CRR
zum 31.12.2023**

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeine Informationen	4
1.1	Allgemeine Offenlegungsanforderungen	4
1.2	Einschränkungen der Offenlegungspflicht	4
1.3	Häufigkeit der Offenlegung	4
1.4	Medium der Offenlegung	5
2	Offenlegung von Schlüsselparametern	5
3	Erklärung des Vorstands gemäß Art. 431 Abs. 3 CRR	7

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
Art.	Artikel
ASF	Available Stable Funding (verfügbare stabile Refinanzierung)
CET1	Hartes Kernkapital
CRR	Capital Requirements Regulation (Kapitaladäquanzverordnung)
HGB	Handelsgesetzbuch
HQLA	Liquide Aktiva hoher Qualität
k. A.	keine Angabe (ohne Relevanz)
KWG	Gesetz über das Kreditwesen (Kreditwesengesetz)
LCR	Liquidity Coverage Ratio (Liquiditätsdeckungsquote)
NSFR	Net Stable Funding Ratio (Strukturelle Liquiditätsquote)
RSF	Required Stable Funding (erforderliche stabile Refinanzierung)
SREP	Supervisory Review and Evaluation Process

1 Allgemeine Informationen

1.1 Allgemeine Offenlegungsanforderungen

Mit dem vorliegenden Bericht legt die Kreissparkasse Euskirchen alle gemäß CRR jährlich geforderten Informationen offen. Die im Bericht enthaltenen Angaben entsprechen je nach Anforderung dem Stand des Meldestichtags zum 31.12. des Berichtsjahres bzw. dem festgestellten Jahresabschluss.

Die Zahlenangaben in diesem Bericht sind kaufmännisch auf Millionen EUR gerundet. Daher können die in den Vorlagen dargestellten Summen geringfügig von den rechnerischen Summen der ausgewiesenen Einzelwerte abweichen.

Die nachfolgenden Ausführungen enthalten die allgemeinen Offenlegungsanforderungen gemäß Art. 431 und 13 CRR sowie § 26a Abs. 1 Satz 1 KWG.

Laut Art. 431 CRR haben Institute die in Teil 8 der CRR (Informationen zum Eigenkapital, zu eingegangenen Risiken und Risikomanagementprozessen) genannten Informationen offenzulegen. Neben dem Offenlegungsbericht selbst ist im Rahmen der Offenlegungspflichten die schriftliche Dokumentation der Verfahren ein wesentlicher Bestandteil zur Erfüllung der Offenlegungsanforderungen der CRR. Der Vorstand hat in einem formellen Verfahren festgelegt, wie die Offenlegungspflichten gemäß CRR erfüllt werden sollen. Es wurden interne Abläufe, Systeme und Kontrollen eingeführt, um sicherzustellen, dass die Offenlegungen der Kreissparkasse Euskirchen angemessen sind und mit den Anforderungen in Teil 8 der CRR im Einklang stehen. Die Kreissparkasse Euskirchen hat hierzu Vorgaben für den Offenlegungsbericht erstellt, die die operativen Tätigkeiten und Verantwortlichkeiten regeln.

Neben der Übertragung der Verantwortung für die Verabschiedung formaler Richtlinien und die Entwicklung interner Prozesse, Systeme und Kontrollen auf das Leitungsorgan oder die oberste Leitung der Institute wird die schriftliche Bescheinigung über die wichtigsten Elemente der förmlichen Verfahren durch ein Mitglied des Leitungsorgans oder die oberste Leitung der Institutionen gefordert. Die schriftliche Bescheinigung ist in Kapitel 3 „Erklärung des Vorstands gemäß Art. 431 Abs. 3 CRR“ dem Offenlegungsbericht beigelegt.

Die Offenlegung der Kreissparkasse Euskirchen erfolgt auf Einzelinstitutsebene.

1.2 Einschränkungen der Offenlegungspflicht

Die Kreissparkasse Euskirchen macht von den Ausnahmeregelungen gemäß Art. 432 CRR nicht Gebrauch, bestimmte nicht wesentliche oder vertrauliche Informationen bzw. Geschäftsgeheimnisse von der Offenlegung auszunehmen.

1.3 Häufigkeit der Offenlegung

Die Kreissparkasse Euskirchen gilt gemäß Art. 4 Abs. 1 Nr. 145 CRR als kleines und nicht komplexes Institut, das gemäß Art. 4 Abs. 1 Nr. 148 CRR als nicht börsennotiert gilt. Demzufolge ergeben sich nach Art. 433b CRR folgende Anforderungen zur jährlichen Offenlegung zum 31. 12.2023, die in diesem Offenlegungsbericht erfüllt werden:

- Art. 447 CRR (Angaben zu den Schlüsselparametern).

1.4 Medium der Offenlegung

Die offenzulegenden Informationen werden gemäß Art. 434 CRR auf der Homepage der Kreissparkasse Euskirchen im Bereich „Preise und Hinweise“ veröffentlicht. Alle offenzulegenden Angaben werden ausschließlich an dieser Stelle veröffentlicht.

2 Offenlegung von Schlüsselparametern

Die Vorlage EU KM1 stellt gemäß Art. 447 Buchst. a) bis g) CRR und Art. 438 Buchst. b) CRR die wesentlichen Kennzahlen der Kreissparkasse Euskirchen dar. Dadurch wird es den Marktteilnehmern ermöglicht, einen Gesamtüberblick über das Institut zu erhalten. Die offengelegten Schlüsselparameter beinhalten Informationen zu Eigenmitteln und Eigenmittelquoten, zum Gesamtrisikobetrag und Eigenmittelanforderungen, zur Verschuldungsquote (LR) und Gesamtrisikopositionsmessgröße sowie zu der Liquiditätsdeckungsquote (LCR) und zu der strukturellen Liquiditätsquote (NSFR) der Kreissparkasse Euskirchen.

		a	b
In Mio. EUR		31.12.2023	31.12.2022
Verfügbare Eigenmittel (Beträge)			
1	Hartes Kernkapital (CET1)	169	161
2	Kernkapital (T1)	169	161
3	Gesamtkapital	169	161
Risikogewichtete Positionsbeträge			
4	Gesamtrisikobetrag	1.246	1.155
Kapitalquoten (in % des risikogewichteten Positionsbetrags)			
5	Harte Kernkapitalquote (CET1-Quote) (%)	13,61	13,97
6	Kernkapitalquote (%)	13,61	13,97
7	Gesamtkapitalquote (%)	13,61	13,97
Zusätzliche Eigenmittelanforderungen für andere Risiken als das Risiko einer übermäßigen Verschuldung (in % des risikogewichteten Positionsbetrags)			
EU 7a	Zusätzliche Eigenmittelanforderungen für andere Risiken als das Risiko einer übermäßigen Verschuldung (%)	k. A.	1,00
EU 7b	Davon: in Form von CET1 vorzuhalten (Prozentpunkte)	k. A.	0,56
EU 7c	Davon: in Form von T1 vorzuhalten (Prozentpunkte)	k. A.	0,75
EU 7d	SREP-Gesamtkapitalanforderung (%)	8,00	9,00
Kombinierte Kapitalpuffer- und Gesamtkapitalanforderung (in % des risikogewichteten Positionsbetrags)			

		a	b
In Mio. EUR		31.12.2023	31.12.2022
8	Kapitalerhaltungspuffer (%)	2,50	2,50
EU 8a	Kapitalerhaltungspuffer aufgrund von Makroaufsichtsrisiken oder Systemrisiken auf Ebene eines Mitgliedstaats (%)	k. A.	k. A.
9	Institutsspezifischer antizyklischer Kapitalpuffer (%)	0,75	k. A.
EU 9a	Systemrisikopuffer (%)	0,52	k. A.
10	Puffer für global systemrelevante Institute (%)	k. A.	k. A.
EU 10a	Puffer für sonstige systemrelevante Institute (%)	k. A.	k. A.
11	Kombinierte Kapitalpufferanforderung (%)	3,77	2,50
EU 11a	Gesamtkapitalanforderungen (%)	11,77	11,50
12	Nach Erfüllung der SREP-Gesamtkapitalanforderung verfügbares CET1 (%)	5,61	4,97
Verschuldungsquote			
13	Gesamtrisikopositionsmessgröße	2.481	2.442
14	Verschuldungsquote (%)	6,83	6,61
Zusätzliche Eigenmittelanforderungen für das Risiko einer übermäßigen Verschuldung (in % der Gesamtrisikopositionsmessgröße)			
EU 14a	Zusätzliche Eigenmittelanforderungen für das Risiko einer übermäßigen Verschuldung (%)	k. A.	k. A.
EU 14b	Davon: in Form von CET1 vorzuhalten (Prozentpunkte)	k. A.	k. A.
EU 14c	SREP-Gesamtverschuldungsquote (%)	3,00	3,00
Anforderung für den Puffer bei der Verschuldungsquote und die Gesamtverschuldungsquote (in % der Gesamtrisikopositionsmessgröße)			
EU 14d	Puffer bei der Verschuldungsquote (%)	k. A.	k. A.
EU 14e	Gesamtverschuldungsquote (%)	3,00	3,00
Liquiditätsdeckungsquote			
15	Liquide Aktiva hoher Qualität (HQLA) insgesamt (gewichteter Wert – Durchschnitt)	300	390
EU 16a	Mittelabflüsse – Gewichteter Gesamtwert	246	252
EU 16b	Mittelzuflüsse – Gewichteter Gesamtwert	49	40
16	Nettomittelabflüsse insgesamt (angepasster Wert)	197	212
17	Liquiditätsdeckungsquote (%)	153,05	183,25
Strukturelle Liquiditätsquote			
18	Verfügbare stabile Refinanzierung, gesamt	2.029	2.129
19	Erforderliche stabile Refinanzierung, gesamt	1.514	1.551
20	Strukturelle Liquiditätsquote (NSFR) (%)	133,99	137,20

Vorlage EU KM1 – Offenlegung von Schlüsselparametern

Die aufsichtsrechtlichen Eigenmittel (169 Mio. EUR) der Kreissparkasse Euskirchen leiten sich aus den Vorgaben der CRR ab und bestehen ausschließlich aus dem harten Kernkapital (169 Mio. EUR). Zum Berichtsstichtag erhöht sich das harte Kernkapital (CET1) im Vergleich zum Vorjahr um 8 Mio. EUR. Die aufsichtsrechtlichen Eigenmittel erhöhen sich analog zum Anstieg des Kernkapitals um 8 Mio. EUR. Diese Erhöhung ergibt sich aus dem Vorjahresergebnis sowie einer Zuführung zum Fonds für allgemeine Bankrisiken gemäß § 340g HGB.

Die Verschuldungsquote steigt auf 6,83 %, wobei der Anstieg sowohl auf den Anstieg der Gesamtrisikopositionsmessgröße als auch auf den Anstieg des Kernkapitals zurückzuführen ist.

Die Liquiditätsdeckungsquote (153,05 %) wird als Durchschnittswert der letzten 12 Monate offengelegt. Der Rückgang der LCR gegenüber dem Vorjahreswert ist insbesondere auf geringere liquide Aktiva hoher Qualität (HQLA) zurückzuführen.

Die Strukturelle Liquiditätsquote (NSFR) misst den Grad der fristenkongruenten Finanzierung eines Instituts über einen 1-Jahres Horizont und sinkt auf 133,99 %. Bei der Ermittlung der Quote wird die verfügbare stabile Refinanzierung (ASF) der erforderlichen stabilen Refinanzierung (RSF) gegenübergestellt. Gemäß den Anforderungen der CRR ist eine Mindest-NSFR-Quote von 100 % ab dem 28.06.2021 jederzeit einzuhalten. Sowohl die ASF als auch die RSF sind im Vergleich zum Vorjahr gesunken. Da der Rückgang der ASF deutlich höher ausfällt als der Rückgang der RSF, sinkt die NSFR.

3 Erklärung des Vorstands gemäß Art. 431 Abs. 3 CRR

Hiermit bestätigen wir, dass die Kreissparkasse Euskirchen die nach CRR vorgeschriebenen Offenlegungen im Einklang mit den förmlichen Verfahren und internen Abläufen, Systemen und Kontrollen vorgenommen hat.

Kreissparkasse Euskirchen

Euskirchen, 02.07.2024

gez.

Udo Becker

gez.

Holger Glück

gez.

Wolfgang Krüger